

**Sitzungsvorlage**  
**Antrag**

Nr.: 2020/518

**Eilantrag der Kreistagsfraktion Bürgerliste Lüchow-Dannenberg vom 19.05.2020: Einzelhandel unterstützen - Verkaufsoffene Sonntagsöffnung mit Abstand !**

Kreistag	25.05.2020	TOP
----------	------------	-----

Eingang per E-Mail am 19.05.2020:**Eilantrag der Kreistagsfraktion Bürgerliste Lüchow-Dannenberg:****Einzelhandel unterstützen – Verkaufsoffene Sonntagsöffnung mit Abstand !**

- Der Landkreis beantragt beim Land Niedersachsen die Ausweisung eines Sondergebietes „Erholungsregion Lüchow- Dannenberg“, um ab dem 1. August eine wöchentliche Sonntagsöffnung von 12 bis 17 Uhr für Einzelhandel (ausschließlich Lebensmittel) und Kunsthandwerkern bis zur Adventszeit zu ermöglichen.

**Begründung:** Der Einzelhandel in Lüchow-Dannenberg hat unter den Folgen der Corona-Krise als strukturschwache Region besonders zu leiden. Nach der Zwangspause durch die Landesverordnung für viele Geschäfte sind die Umsätze nach der Wiedereröffnung deutlich eingebrochen und liegen in einigen Bereichen nur bei 40 – 50% des Vorjahres. Darüber hinaus wird durch die abgesagte Kulturelle Landpartie und anderer Veranstaltungen ein weiteres Loch in den klammen Kassen vieler Geschäfte entstehen. Aufgrund der geringen Bevölkerungszahl im Landkreis ist der hiesige Einzelhandel insbesondere auf auswärtige Kunden angewiesen. Viele Einzelhändler fürchten um ihre Existenz.

Daher beantragen wir eine wöchentliche Sonntagsöffnung für den Einzelhandel bis zur Adventszeit. Damit werden die Umsatzverluste des Einzelhandels insbesondere im Bereich Textilien, Kunsthandwerk und Buchhandel abgemildert. Durch diese Maßnahme kann der Einzelhandel unterstützt und die Anzahl der Innenstadtbesucher gleichmäßiger verteilt werden.

Bei einer Genehmigung der wöchentlichen Sonntagsöffnung könnte die Durchführung der besucherstarken klassischen „Verkaufsoffenen Sonntage“ mit Marktständen und Sonderprogramm wie Kartoffel- und Laternen Sonntag bis zum Jahresende überprüft werden.

**Stellungnahme der Verwaltung:****Stellungnahme aus Sicht des Fachdienstes 32:**

Mit dem vorliegenden Antrag begehrt die Kreistagsfraktion Bürgerliste Lüchow-Dannenberg einen Beschluss des Kreistages durch den das Land aufgefordert wird, Lüchow-Dannenberg als „Sondergebiet Erholung“ auszuweisen, um so ab dem 01. August eine wöchentliche Sonntagsöffnung von 12 bis 17 Uhr für Einzelhandel (ausschließlich Lebensmittel) und Kunsthandwerkern bis in die Adventszeit zu ermöglichen. Mit der beantragten Sonntagsöffnung sollen für den hiesigen Einzelhandel und das

Kunsthandwerk zusätzliche Öffnungszeiten generiert werden, um so die während der Corona-Pandemie entstandenen Umsatzeinbußen zumindest teilweise auszugleichen.

Für das Land Niedersachsen regelt das Niedersächsische Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) die möglichen Öffnungszeiten für die verschiedenen Arten von Geschäften einschließlich der möglichen Ausnahmen von grundsätzlichem Verbot der Sonntagsöffnung abschließend.

Neben den für bestimmte Arten von Geschäften (z.B. Apotheken) geregelten durchgehenden Öffnungsmöglichkeiten sind Sonntagsöffnungen im vorgegebenen Rahmen in Kur- und Erholungsorten zulässig. Darüber hinaus können gem. § 4 (1) Satz 2 des Gesetzes „in Ausflugsorten, die von dem für Tourismus zuständigen Ministerium anerkannt worden sind, Öffnungen an Sonntagen, allerdings mit der Einschränkung, dass Schmuck und Bekleidungsartikel nicht verkauft werden dürfen, zugelassen werden.

§ 2 (3) des o.g. Gesetzes definiert den Begriff „Ausflugsorte“ wie folgt: „Ausflugsorte sind Orte und Ortsbereiche mit besonderer Bedeutung für den Fremdenverkehr, die über herausgehobene Sehenswürdigkeiten oder über besondere Sport- und Freizeitangebote verfügen sowie entsprechende, den Fremdenverkehr fördernde Einrichtungen vorhalten und ein hohes Aufkommen an Tages- und Übernachtungsgästen ausweisen.

Ob mit Blick auf die Definition des § 2(3) NLöffVZG eine Einstufung und Anerkennung des gesamten Kreisgebietes als Tourismusort erfolgen kann, um so, wie von der Antragstellerin gewünscht, die Zulässigkeitsvoraussetzungen für Sonntagsöffnungen zu schaffen, muss der Bewertung des Landes vorbehalten bleiben. Gleiches gilt für die den Antrag tragende Begründung, durch die Sonntagsöffnung erweiterte Handelsmöglichkeiten zu schaffen, um so Einnahmeeinbußen während der Corona-Pandemie auszugleichen.

Der Antrag ist insgesamt als Ausdruck der politischen Willensbildung zu sehen, der seitens der Verwaltung nicht zu bewerten ist.

---